

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Pühler-HSM GmbH + Co. KG, 88699 Frickingen ("Pühler-HSM") für Lieferverträge mit Geschäftskunden (Stand 1. November 2011)

## 1. Geltung der Bedingungen

- Sämtliche Lieferungen und Leistungen von Pühler-HSM, einschließlich der Angebote, Beratungen oder sonstiger Nebenleistungen, erfolgen aufgrund der nachstehenden Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen. Einkaufs- und sonstige Geschäftsbedingungen des Käufers erkennt Pühler-HSM nicht an.
  - Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen gelten nur, wenn Pühler-HSM ihnen ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- ## 2. Angebot und Vertragsschluss
- Angebote der Pühler-HSM sind freibleibend. Der Vertrag kommt durch eine auf der Grundlage des Angebots abgegebene schriftliche Bestätigung des Auftrags durch Pühler-HSM an den Käufer zustande (auch durch Lieferschein oder Rechnung). Im Zweifel gilt der Inhalt der Auftragsbestätigung.
  - Die dem Angebot gemäß Ziff. 2.1 beigefügten Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind, soweit nicht anderweitig bestimmt, unverbindlich.
  - Ergänzungen, Änderungen und mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
  - Funktions- und Formänderungen sowie Änderungen des Lieferumfangs während der Liefertzeit bleiben Pühler-HSM vorbehalten.
  - Kostenvoranschläge sind unverbindlich und kostenpflichtig.
  - An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich Pühler-HSM Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Pühler-HSM verpflichtet sich, vom Käufer als vertraulich gekennzeichnete Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen. Der Käufer darf keine Ware an Pühler-HSM zurücksenden, es sei denn, Pühler-HSM stimmt der Rücksendung ausdrücklich zu. Dies gilt nicht, soweit der Käufer rechtswirksam vom Vertrag zurücktritt oder berechtigt Nacherfüllung verlangt.

## 3. Preise und Zahlungsbedingungen

- Pühler-HSM berechnet die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- Pühler-HSM ist berechtigt, die Preise angemessen zu ändern, wenn zwischen Vertragsschluss und Lieferung Kosten erhöhungen oder Kostensenkungen, insbesondere aufgrund von Änderungen der Lohnkosten oder Materialpreisen, eintreten. Pühler-HSM wird den Käufer rechtzeitig vor der Lieferung über die Preisänderung informieren. Unterlässt Pühler-HSM die rechtzeitige Information, gilt der der Auftragsbestätigung zugrunde gelegte Preis.
- Preise verstehen sich „ex works“ (Incoterms 2010) Pühler-HSM.
- Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen gelten folgende Zahlungsmodalitäten: Die Zahlung erfolgt innerhalb von 8 Tagen abzüglich 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen rein netto. Bei Auftragswerten über 25.000 Euro ist ein Drittel des Kaufpreises bei Auftragsbestätigung, ein Drittel bei Versandbereitschaft und der Rest netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig, soweit in der Auftragsbestätigung keine anderweitige Regelung getroffen ist. Bei Exportgeschäften erfolgt die Lieferung gegen Vorauskasse, es sei denn es wird Zahlung durch unwiderrufliches und bestätigtes Akkreditiv vereinbart. Zahlungen haben so zu erfolgen, dass Pühler-HSM am Fälligkeitstag frei über den Betrag verfügen kann.
- Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nach, stellt er seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt, wird der gesamte noch offene Kaufpreis fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen. Die Zahlung hat unverzüglich zu erfolgen.
- Die Hereingabe von Wechseln bedarf der Zustimmung von Pühler-HSM und erfolgt zahlungshalber. Guthschaften über Wechsel und Schecks erfolgen abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem Pühler-HSM über den Gegenwert frei verfügen kann.
- Der Käufer darf Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrechte nur hinsichtlich unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen geltend machen.

## 4. Lieferungen, Liefer- und Leistungszeit

- Pühler-HSM ist stets bemüht, so zügig wie möglich zu liefern. Verbindliche Liefertermine oder -fristen sind ausdrücklich zu vereinbaren. Ein von Pühler-HSM genannter voraussichtlicher Liefertermin ist nicht verbindlich.
- Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- Lieferungen erfolgen „ex works“ (Incoterms 2010) Pühler-HSM.
- Für die Einhaltung verbindlich vereinbarter Liefertermine oder -fristen gilt folgendes:
  - Soweit die Ware in den Geschäftsräumen der Pühler-HSM ausgeliefert wird („ex works“ Pühler-HSM), ist der in Ziff. 5 genannte Zeitpunkt maßgeblich.
  - Soweit die Ware aufgrund besonderer Vereinbarung nicht in den Geschäftsräumen der Pühler-HSM ausgeliefert wird, ist der Zeitpunkt maßgeblich, an dem die Ware das Werk oder das Lager von Pühler-HSM verlässt.
- Ereignisse höherer Gewalt berechtigten Pühler-HSM, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Einem Ereignis der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die Pühler-HSM aufgrund nicht von Pühler-HSM zu vertretender Umstände die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder ganz unmöglich machen, insbesondere unvorhersehbare Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Streiks, Aussperrung, hoheitliche Maßnahmen etc., und zwar gleichgültig, ob diese Umstände bei Pühler-HSM, bei deren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten. Dauert die Behinderung länger als 3 Monate an oder wird die Durchführung des Vertrages aus anderen Gründen unzumutbar, ist jede Partei berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
- Soweit sich Pühler-HSM in Verzug befindet, hat der Käufer Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,2 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch auf höchstens 3 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen oder Leistungen, es sei denn, der Käufer hat keinen oder einen geringeren Nachteil erlitten. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn:
  - der Verzug beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Pühler-HSM oder ihrer Erfüllungsgehilfen oder
  - es liegt eine schuldhaftige Verletzung einer weiteren wesentlichen Vertragspflicht vor oder
  - es wurde ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart.
- Unbeschadet der Ziff. 4.6 ist der Käufer im Falle des Verzugs insoweit zum Rücktritt vom Vertrag nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, als die Lieferung bis zum Ablauf der Frist nicht durch Pühler-HSM angeboten wurde. In der Regel ist eine Nachfrist von mindestens 4 Wochen angemessen, es sei denn, dem Käufer ist im Einzelfall nur eine kürzere Nachfrist zumutbar.
- Als abholbereit gemeldete Ware ist unverzüglich abzuholen. Wird die Ware nicht innerhalb von 5 Werktagen abgeholt, ist Pühler-HSM berechtigt, nach eigener Wahl die Ware auf Kosten des Käufers an diesen zu versenden oder die Ware auf Kosten des Käufers nach billigem Ermessen einzulagern und als geliefert zu berechnen. § 5 und die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug bleiben unberührt.
- Pühler-HSM ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die Annahme der Teillieferung oder Teilleistung ist dem Käufer im Einzelfall unzumutbar.
- Wenn und soweit Pühler-HSM Angaben zur Materialspezifikation des zu verarbeitenden Guts (Art, Volumen, Stückgewicht, Größe, etc.) nicht vorliegen, kann Pühler-HSM keine technische Machbarkeitsprüfung nach DIN ISO 9001 vornehmen oder in sonstiger Weise die Geeignetheit des Produkts für den angestrebten Zweck prüfen. Weder die Eigenherkunft von Materialdaten noch die eigene Auswahl eines Produkts anhand der Prospekte von Pühler-HSM durch den Besteller können eine individuelle, auf die konkrete Anwendungssituation ausgerichtete Beratung durch Pühler-HSM ersetzen. Daher entfällt in diesen Fällen jegliche Gewährleistung oder sonstige Verantwortung oder Haftung von Pühler-HSM für die Geeignetheit des ausgewählten Produkts für den geplanten Einsatzzweck. Eine eventuelle Verantwortlichkeit von Pühler-HSM für die Richtigkeit der in den Prospekten enthaltenen Angaben bleibt hiervon unberührt.
- Wird das bestellte Produkt von Pühler-HSM wieder aufgestellt noch in Betrieb genommen, ist Pühler-HSM nicht verantwortlich für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, Nichteinhaltung der von Pühler-HSM zusammen mit dem Produkt ausgelieferten Montage-, Betriebs- oder Pflege- und Wartungsanleitungen oder einen für den Betrieb des Produkts ungeeigneten Aufstellungsort entstehen.
- Wartungs- und Servicearbeiten dürfen zur Erhaltung der Gewährleistungsansprüche nur durch Pühler-HSM-Techniker oder autorisierte Serviceunternehmen durchgeführt werden. Pühler-HSM haftet nicht für Schäden, die durch Eingriffe Dritter oder natürliche Abnutzung entstehen.

## 5. Gefahrübergang

- Die Gefahr der Beschädigung und des Verlustes der Ware geht auf den Käufer wie folgt über:
- soweit die Ware an den Geschäftsräumen der Pühler-HSM ausgeliefert wird („ex works“, Incoterms 2010) in dem Zeitpunkt, in dem Pühler-HSM den Käufer informiert, dass die Ware zur Abholung bereitsteht,
  - soweit die Ware nicht an den Geschäftsräumen der Pühler-HSM ausgeliefert wird, im Zeitpunkt der Übergabe (auch an eine Transportperson) oder, wenn sich der Käufer im Annahmeverzug befindet, in dem Zeitpunkt, in dem Pühler-HSM die Übergabe anbietet.

## 6. Gewährleistung

- Pühler-HSM gewährleistet, dass die Ware frei von Mängeln ist. Soweit nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist, gilt als vereinbarte Beschaffenheit die in den von Pühler-HSM autorisierten Produktbeschreibungen, technischen Spezifikationen und Kennzeichnungen beschriebene Beschaffenheit. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung sind weder Bestandteil einer Beschaffenheitsvereinbarung, noch bestimmen sie die vertraglich vorausgesetzte Verwendung; § 434 Abs. 1 S. 3 BGB gilt insoweit nicht.
- Mängelansprüche sind ausgeschlossen, wenn sie nicht unverzüglich schriftlich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Ware unter Angabe der Lieferschein- und Rechnungsnummer sowie mit einer Beschreibung des gerügten Mangels erhoben werden. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen; die Beweislast für die Verborgenheit des Mangels trägt der Käufer.
- Sollte wider Erwarten ein Produkt von Pühler-HSM Mängel aufweisen, so bestehen Mängelansprüche des Kunden nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mängelansprüche des Käufers sind zunächst auf das Recht zur Nacherfüllung beschränkt. Erst bei Fehlschlagen der Nacherfüllung ist der Käufer berechtigt, nach seiner Wahl den Kaufpreis zu mindern oder von dem Vertrag zurückzutreten. Eventuelle Schadensersatzansprüche des Käufers bleiben im Rahmen von Ziff. 7 unberührt.
- Pühler-HSM übernimmt die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport, Wege, Arbeits- und Materialkosten, nicht, soweit sie sich erhöhen, weil die Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch. § 439 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.
- Mängelansprüche sind ausgeschlossen, soweit Betriebs- oder Wartungsanweisungen von Pühler-HSM nicht befolgt oder eigenmächtige Änderungen vorgenommen werden.
- Mängelansprüche verjähren wie folgt:
  - sonstige Produkte: 1 Jahr bei Nutzung im Ein-Schicht-Betrieb; bei Nutzung im Mehrschichtbetrieb beträgt die Gewährleistungszeit 6 Monate.
  - Gebrauchsmaschinen, die nicht älter als zwölf Monate sind: 6 Monate. Für ältere Gebrauchsmaschinen wird keine Gewährleistung übernommen.

- Maßgeblicher Zeitpunkt für den Beginn der Verjährung ist die Übergabe an den Spediteur. In den Fällen, in denen Auslieferung in den Geschäftsräumen der Pühler-HSM erfolgt (§ 5), mit Übergabe an den Käufer. Unberührt bleiben zwingende gesetzliche Verjährungsvorschriften, insbesondere für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden, für Personenschäden, für Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus einer übernommenen Garantie.
- Für Schäden, die durch Verschleiß, unsachgemäße Behandlung, natürliche Abnutzung oder durch einen Eingriff von dritter Seite herbeigeführt wurden, wird weder während der Gewährleistungs-, noch während der Garantiezeit Ersatz geleistet. Service-, Einstell- und Nachjustierarbeiten fallen nicht unter die Begriffe Gewährleistung oder Garantie.
  - Die Produkte von Pühler-HSM dürfen während der gesamten Betriebslaufzeit nur in witterungsgeschützter Umgebung betrieben werden. Dieser Witterungsschutz muss bauseitig bereits vor Anlieferung, Aufstellung und Inbetriebnahme vorhanden sein.

## 7. Schadenersatz

- Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, haftet Pühler-HSM auf Schadenersatz nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, es sei denn, es ist eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt. Bei lediglich einfacher Fahrlässigkeit haftet Pühler-HSM in jedem Fall nur für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.
- Ausgeschlossen ist der Ersatz von mittelbaren Schäden, Folgeschäden und entgangenem Gewinn.
- Die Haftung für Personenschäden bleibt unberührt; ebenso die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Pühler-HSM übernimmt keine Haftung für Schäden aufgrund von Veränderungen am Liefergegenstand, die der Käufer oder ein Dritter nach Lieferung ohne schriftliche Zustimmung von Pühler-HSM vornimmt. Pühler-HSM haftet darüber hinaus nicht für Schäden, wenn die Ware an einem nicht vor Zutritt durch Kinder und Unbefugte geschützten Ort aufgestellt wird und der Schaden durch unsachgemäße oder nicht bestimmungsgemäße Benutzung der Ware entstanden ist. Der Käufer stellt Pühler-HSM bezüglich etwaiger Haftungsansprüche Dritter frei.

## 8. Eigentumsvorbehalt

- Delivered Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten des Käufers aus der Geschäftsverbindung mit Pühler-HSM Eigentum von Pühler-HSM (Vorbehaltsware). Der Eigentumsvorbehalt bleibt insbesondere dann bestehen, wenn einzelne Forderungen der Pühler-HSM in eine laufende Rechnung aufgenommen, saldiert und anerkannt werden.
- Pühler-HSM ist berechtigt, ohne Fristsetzung und ohne Rücktritt vom Vertrag die Vorbehaltsware vom Käufer herauszuverlangen, falls dieser mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber Pühler-HSM im Verzug ist. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn Pühler-HSM dies ausdrücklich schriftlich erklärt.
- Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware für Pühler-HSM sorgfältig zu behandeln, auf eigene Kosten instand zu halten und zu reparieren, sowie in dem von einem sorgfältigen Kaufmann zu verlangenden Rahmen auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung zu versichern. Er tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen hierdurch im Voraus an Pühler-HSM ab.
- Bei Verarbeitung oder sonstiger Umbildung der Vorbehaltsware wird der Käufer für Pühler-HSM tätig, allerdings ohne Pühler-HSM zu verpflichten. Wird die Vorbehaltsware mit Sachen Dritter verarbeitet, vermisch oder verbunden, erwirbt Pühler-HSM Miteigentum an den Erzeugnissen im Verhältnis der jeweiligen Rechnungswerte. Der Miteigentumsanteil gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 8.1. Wird die Vorbehaltsware mit einer Hauptsache des Käufers verarbeitet, verbunden oder vermisch, so überträgt der Käufer bereits jetzt das Eigentum an der neuen Sache auf Pühler-HSM. Die neue Sache gilt ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 8.1.
- Der Käufer darf Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsverkehr zu den üblichen Geschäftsbedingungen veräußern, sofern er sich nicht in Verzug befindet. Gleiches gilt für eine Verwendung von Vorbehaltsware in Erfüllung eines Werkvertrags. Eine Weiterveräußerung ist unzulässig, wenn der Käufer mit seinem Abnehmer ein Abtretungsverbot vereinbart. Bei Weiterveräußerung hat der Käufer den Eigentumsübergang von der vollständigen Kaufpreis- bzw. Werklohnzahlung abhängig zu machen. Zu Verpfändungen, Sicherungsübertragungen oder sonstigen Belastungen der Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt.
- Der Käufer tritt zur Sicherung des Kaufpreisanspruches von Pühler-HSM sämtliche Ansprüche aus einer Weiterveräußerung im Sinne der Ziff. 8.5 an Pühler-HSM ab. Ebenfalls abgetreten sind alle Ansprüche, die dem Käufer aus Beschädigung oder Abhandenkommen der Vorbehaltsware entstehen. Solange der Käufer seine vertraglichen Pflichten erfüllt und die Erfüllung dieser Pflichten nicht gefährdet ist, kann der Käufer die abgetretenen Forderungen selbst einziehen.
- Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Käufer Pühler-HSM unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs Dritter auf das Vorbehalts- bzw. Sicherungseigentum von Pühler-HSM und zur Wiederbeschaffung des Gegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
- Auf berechtigtes Verlangen von Pühler-HSM ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung gegenüber seinen Abnehmern offen zu legen und Pühler-HSM die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Ansprüche sind Pühler-HSM unverzüglich anzuzeigen.

## 9. Schutz- und Urheberrechte

- Führt die Nutzung der Ware zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird Pühler-HSM nach seiner Wahl dem Käufer das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Käufer zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht (Nacherfüllung). Der Käufer ist verpflichtet,
  - Pühler-HSM unverzüglich von möglichen Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen zu unterrichten,
  - Pühler-HSM bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche zu unterstützen und die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen zu ermöglichen.
- Das Recht von Pühler-HSM, die Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 2 BGB zu verweigern, bleibt unberührt.
- Pühler-HSM stellt den Käufer von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber frei.
- Die vorgenannten Ansprüche des Käufers verjähren in einem Jahr ab Gefahrübergang.
- Pühler-HSM haftet nicht für die Verletzung von Schutzrechten, wenn nicht mindestens ein Schutzrecht aus der Schutzrechtsfamilie entweder vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist. Pühler-HSM haftet ferner nicht,
  - wenn die Rechtsverletzung dadurch verursacht wurde, dass der Käufer den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat;
  - die Rechtsverletzung auf einer Anweisung des Käufers beruht.

## 10. Geheimhaltung

- Alle von Pühler-HSM stammenden geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen oder Software zu entnehmen sind) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind oder von Pühler-HSM zur Weiterveräußerung durch den Käufer bestimmt wurden, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Käufers nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben ausschließliches Eigentum von Pühler-HSM. Ohne Einverständnis von Pühler-HSM dürfen solche Informationen nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf Anforderung sind alle von Pühler-HSM stammenden Informationen einschließlich angefertigter Kopien und Aufzeichnungen und leihweise überlassener Gegenstände an Pühler-HSM unverzüglich und vollständig herauszugeben bzw. in Absprache mit Pühler-HSM zu vernichten.
- Pühler-HSM behält sich alle Rechte an den in Ziff. 10.1 genannten Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor.

## 11. Softwarenutzung

- Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Käufer das nichtausschließliche und nur zusammen mit der Ware übertragbare Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf der dafür bestimmten Ware überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
- Der Käufer darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff UrhG) vervielfältigen, übertragen, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Käufer verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von Pühler-HSM zu verändern.
- Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei Pühler-HSM bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

## 12. EU-Umsatzsteueridentifikationsnummer

- Soweit der Käufer seinen Sitz außerhalb Deutschlands hat, ist er zur Einhaltung bezüglich der Regelung der Umsatzsteuer der Europäischen Union (EU) verpflichtet. Hierzu gehört insbesondere die Bekanntgabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer an Pühler-HSM ohne gesonderte Nachfrage. Der Käufer ist verpflichtet, auf Anfrage die notwendigen Auskünfte hinsichtlich seiner Eigenschaft als Unternehmer, hinsichtlich der Verwendung und des Transports der gelieferten Waren sowie hinsichtlich der statistischen Meldepflicht an Pühler-HSM zu erteilen. Der Käufer ist verpflichtet, jeglichen Aufwand, insbesondere Bearbeitungsgebühren, die Pühler-HSM aus fehlerhaften Angaben des Käufers zur Umsatzsteuer entstehen, zu ersetzen.

## 13. Gerichtsstand und Erfüllungsort

- Sollten einzelne Klauseln dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile der unwirksamen Klausel unberührt. Eine unwirksame Regelung werden die Parteien durch eine solche wirksame Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Regelungslücke.
- Erfüllungs- und Zahlungsort ist Frickingen.
- Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten ist das für den Hauptsitz von Pühler-HSM zuständige Gericht. Pühler-HSM ist darüber hinaus berechtigt, ihre Ansprüche am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers geltend zu machen.
- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) vom 11. April 1980.